VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LEUTKIRCH-AICHSTETTEN-AITRACH

PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IM BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS "GROßFLÄCHIGE PHOTOVOLTAIKANLAGE HEIDSCHACHEN-GRUBE"

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: **02.08.2021 bis 06.09.2021**

Beteiligung der Öffentlichkeit: **09.08.2021 bis 06.09.2021**

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 24.06.2021):

1. Lageplan
2. Begründung
3. Umweltbericht

Stand: 04. November 2021

Fritz & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut Str. 60, 72336 Balingen
Telefon 07433/930363, Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 2
A.2 Regierungspräsidium Tübingen 4
A.3 Landratsamt Ravensburg 7
A.4 Landratsamt Ravensburg 9
A.5 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 10
A.6 Netze BW GmbH 11
A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH 12
A.8 Polizeipräsidium Ravensburg- Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr. 13
A.9 IHK Bodensee-Oberschwaben 13
A.10 Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu- Öffentliche Ordnung, ÖPNV 13
A.11 Handwerkskammer Ulm 13
A.12 Thüga Energienetze GmbH 14

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 14

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Schreiben vom 17.08.2021)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Grundwasser Bereits im Umweltbericht wird auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB, hingewiesen. Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme
Anhang TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger 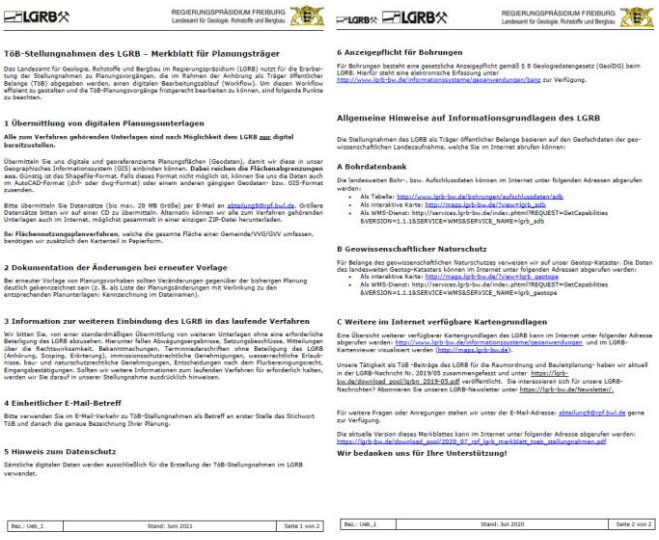	Zur Kenntnisnahme

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge frühzeitig bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung8@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

Bez.: Ueb_1 | Stand: Juni 2021 | Seite 1 von 2

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/bane zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/inde...phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/inde...phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).

Unsere Tätigkeit als TöB-Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter: https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrb_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung8@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bez.: Ueb_2 | Stand: Juli 2020 | Seite 2 von 2

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 10.09.2021)	
B. Stellungnahme X Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. **1. Belange der Raumordnung** **Flächennutzungsplanänderung** Bzgl. den Ausführungen zu den Zielen bzw. den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 17.08.2021. Diese Ziele sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Anmerkung: Die Flächennutzungsplanänderung wird vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt, nicht wie in der Begründung auf Seite 2 aufgeführt vom LRA Ravensburg.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ist in der vorliegenden Abwägungstabelle enthalten. Innerhalb des Flst. Nr. 863/1 dürfen aufgrund der Lage im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dies wurde sowohl im Bebauungsplanentwurf als auch in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Dies wurde berichtigt.
2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes Das Flst. Nr. 863/1 liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Zone II für den Brunnen Unterzeil. In der Fortschreibung des Regionalplanes ist diese potentielle Zone II als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen. Hier sind u.a. bauliche Anlagen nicht zulässig. Dem Vorhaben stehen somit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen. 1 Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.	Dies wurde berücksichtigt, indem die geplante Fläche für "Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage" nun ausschließlich im Bereich des östlich gelegenen Flst. Nr. 863/2 dargestellt wird. Das geplante Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.
3. Belange des Klimaschutzes (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“[1] . Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019: • Private Haushalte -57 Prozent,	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
• Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.	Zur Kenntnisnahme
(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Zur Kenntnisnahme
(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme
(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019[2] auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW. 2 Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.	Zur Kenntnisnahme
(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.	Zur Kenntnisnahme
Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Zur Kenntnisnahme
(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	Zur Kenntnisnahme
(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Zur Kenntnisnahme
(9) Der geplante Standort im Bereich des Kiesabbaugebiets der Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und wäre somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes. Auch ist bereits die Anschlussmöglichkeit für Strom vorhanden. Das geplante Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
A.3 Landratsamt Ravensburg (Schreiben vom 01.09.2021)	
Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Zur Kenntnisnahme
Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen **A. Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Altlasten, Gewerbeaufsicht** [x] keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme
B. Grundwasser Tel.: 0751 85-4270 Das Vorhaben liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“. Hier ist das Errichten einer PV-Anlage zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Planvorhabens (Flst. Nr. 863/1, Gemarkung Reichenhofen) der geplanten PV-Anlage innerhalb des in der Fortschreibung des Regionalplanes festgelegten Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen ((Z) 3.3.1) liegt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes verwiesen.	Zur Kenntnisnahme Dies wurde berücksichtigt, indem die geplante Fläche für "Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage" nun ausschließlich im Bereich des östlich gelegenen Flst. Nr. 863/2 dargestellt wird. Das geplante Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Die Stellungnahme des Regionalverbands ist in der vorliegenden Abwägungstabelle enthalten.
C. Bodenschutz Tel.: 0751 85-4215	

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Bedenken und Anregungen	
Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich, wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind.	
Eine ordnungsgemäße, sachgerechte Abwägung und erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes ist durchzuführen. Für eine Abwägung sind in der Regel alternative Standorte vorzuschlagen, darzustellen bzw. zu prüfen. Hier ist zu begründen, warum dieser Standort und nicht andere Standorte ausgewählt wurde.	Die Abwägung der Belange des Bodenschutzes wurde konkretisiert. Es wurde eine weitere Maßnahme (Maßnahme M 4: Schutz der Bodenfunktionen) eingeführt. Die Alternativenprüfung erfolgt in Kapitel 6: Planungsalternativen des Umweltberichts zur FNP-Änderung. Dieses wurde konkretisiert.
Boden bzw. Bodenschutz sowie Bodenwertigkeiten sind bei der Planung und der Abwägung des Standortes sowie der Alternativstandorte zu berücksichtigen.	
Die Fläche liegt im Bereich von rekultivierten ehemaligen Kiesabbauflächen. Nach den Aussagen im Umweltbericht liegen bisher keine Angaben zur Rekultivierung vor. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Flächen schlecht rekultiviert wurden. Bei einer Rekultivierung muss die durchwurzelbare Bodenschicht in der Regel entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Diese Rekultivierungsflächen sind deshalb genauso schützenswert wie gewachsene Böden und sollten nur im unabdingbaren Maß beeinträchtigt werden.	Die Angaben zur Rekultivierung wurden nachgereicht und im Umweltbericht ergänzt. Eine amtliche Nachschätzung der Böden liegt nicht vor, weshalb die Bodendaten der umliegenden Flurstücke als Referenzwerte mit einbezogen wurden. Die Bewertung des Bodens innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der Rekultivierungsdaten und der Bewertung der umliegenden Böden überarbeitet und auf die Wertstufe 3 hochgestuft. In der Bilanzierung wurde die Bewertung ebenfalls angepasst auf eine „hohe“ Funktionserfüllung des Bodens.
Diese rekultivierten Flächen dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende ausreichende Bodenschutzmaßnahmen sind aufzuzeigen, siehe auch Stellungnahme Bodenschutz zum VBP.	Die Maßnahme M 4: Schutz der Bodenfunktionen wurde eingeführt. Weiterhin wird der Eingriff in den Boden als hoch und damit erheblich bewertet. Innerhalb der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Eingriff bilanziert und schutzgutübergreifend durch interne Maßnahmen ausgeglichen.
Anhand von Liegenschaftskarten mit eingezeichneter Bodenschätzung sollte die Bewertung der Böden an den Standorten erfolgen.	Eine amtliche Schätzung der Böden liegt nicht vor, weshalb die Bodendaten der umliegenden Flurstücke als Referenzwerte mit einbezogen wurden. Die Bewertung des Bodens innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der Rekultivierungsdaten (wurden nachgereicht) und der Bewertung der umliegenden Böden überarbeitet und auf die Wertstufe 3 hochgestuft. In der Bilanzierung wurde die Bewertung ebenfalls angepasst auf eine „hohe“ Funktionserfüllung des Bodens.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Umweltbericht: Bitte die Überschrift in Tab. 2 des Umweltberichts berichtigen.	Die Überschrift wurde berichtigt.
D. Naturschutz Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.	Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist am 01.09.2021 eingegangen und wird unten stehend aufgeführt.
A.4 Landratsamt Ravensburg (Schreiben vom 01.09.2021)	
Naturschutz Thiel/ Birnkammer/ Mazenmiller, Tel. -4230, - 4248, -4244 **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage** **1.1 Umweltbericht, Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 31, 33, 34, 44 BNatSchG** Auf FNP-Ebene ist eine Prognose im Umweltbericht zu den betroffenen Schutzbereiche nach § 31, 33, 34 und § 44 BNatSchG (Natura 2000, Artenschutz) insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse der Planung entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Ebene (VBP) bewältigt werden können. Zu den Themen Artenschutz und Natura 2000 kann dies anhand dem vorliegenden Bericht noch nicht klar abgeleitet werden: Z.B. wird im vorliegenden Umweltbericht zu „Prognose über Umweltauswirkungen zu artenschutzrechtlich relevanter Arten“, S.19 u.a. im Prüfschema dargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenwirkung nicht auszuschließen sind („Grad der Erheblichkeit – gelb“). Da der Geltungsbereich nach Zielartenkonzept des Landkreises in einem Lebensraum der Feldlerche Priorität liegt, müssen erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche entweder ausgeschlossen oder durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (vgl. VBP Stellungnahme). Auch zum Thema „Natura 2000“ sollte zur Nachvollziehbarkeit“ (z.B. im Steckbrief, vgl. S. 11) nähere Erläuterungen gemacht werden, warum keine Betroffenheit erkennbar ist.	Der Grad der Erheblichkeit für die Kulissenwirkung wurde angepasst. Die Feldlerche wurde während der Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Des Weiteren bietet das Plangebiet auf Grund der nördlichen und östlichen Gehölze kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche, weshalb durch die Anlage der Streuobstwiese und der PV-Anlage auch kein potenzielles Bruthabitat verloren geht. Auch eine Vergrößerung der Kulisse und somit eine Meidung des westlich gelegenen Offenlandes ist auf Grund der bereits bestehenden Strukturen im Umfeld nicht gegeben. Folgendes wurde im Umweltbericht zum FNP ergänzt und soll hier ebenfalls nochmal aufgeführt werden: Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das ca. 1 km nordöstlich liegende FFH-Gebiet „Aitrach, Ach, Dürrenbach“ (Schutzgebiets-Nr. 8126311). Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhabensgebeit ist mit keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben zu rechnen. Auf eine Natura 2000 Vorprüfung wird verzichtet.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
In der Zusammenfassung der Umweltprüfung auf FNP-Ebene muss dies klar ersichtlich sein.	Die Zusammenfassung der Umweltprüfung zur FNP-Änderung wurde ergänzt.
2. Bedenken, Anregungen und Hinweise **<u>2.1 Darstellung Ausgleichsflächen im FNP (Lageplan, Vorentwurf 25.06.21)</u>** Es wird vorgeschlagen, die Ausgleichsflächen (T-Flächen VBP) auch im Lageplan zum FNP als Ausgleichsflächen darzustellen (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB). **<u>2.2 Darstellung „geplante Fläche für Erneuerbare Energie – Großflächige PV (EE)“</u>** Wir empfehlen auf dem Lageplan zum FNP zu ergänzen, dass die Darstellungen nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB erfolgen und dies in der Begründung ebenfalls klarzustellen (vgl. z.B. S. 9).	Die Ausgleichsflächen wurden im Lageplan dargestellt. Dadurch entfällt der Begriff „geplante Grünfläche“. Die Empfehlung wird dankend entgegengenommen. Die Darstellung erfolgt nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB.
A.5 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 17.08.2021)	
Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG so-wie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ (festgesetzt am 09.12.2005) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Leutkircher Heide“ zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIB). Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Bei der Verbandsversammlung am 25.06.2021 wurde der Satzungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans gefasst. Das Vorhaben liegt im westlichen Teilbereich (Flurstück 863/1) gemäß PS 3.3.1 in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In diesen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können. Dieses Vorranggebiet bezieht sich konkret auf das bereits fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Unterzeil“. Auf Grund der fachlichen Konkretisierung sieht der Regionalverband hier keinen Ausformungsspielraum.	Zur Kenntnisnahme Dies wurde in die Begründung unter Punkt 2.1 „Übergeordnete Planung“ aufgenommen. Zur Kenntnisnahme Dies wurde berücksichtigt, indem die geplante Fläche für "Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage" nun ausschließlich im Bereich des östlich gelegenen Flst. Nr. 863/2 dargestellt wird. Das geplante Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Gemäß Plansatz 3.3.1 Z (2) des aktuellen Fortschreibungsentwurfs ist das Errichten von baulichen Anlagen und das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen.	Dies wurde in die Begründung unter Punkt 2.1 „Übergeordnete Planung“ aufgenommen.
Der Ausweisung einer Fläche für „Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage“ auf dem Flurstück 863/1 kann aus Sicht des Regionalverbandes daher nicht zugestimmt werden. Eine Verschiebung der Fläche nach Osten könnte dem gegebenenfalls abhelfen.	Zur Kenntnisnahme
Des Weiteren muss aber grundsätzlich auch beim Bau und Betrieb der Anlage (u.a. während der Bauphase, im Brandfall oder auch bei Reinigungsarbeiten) eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für ein Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen als auch für die Schutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“.	Dies wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt, indem Hinweise zum Grundwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 8 ergänzt, dass für die Reinigung der Module nur reines Wasser verwendet werden darf. Der Einsatz von Reinigungsmitteln oder Chemikalien ist nicht zulässig.
Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen und Bedenken zur Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Großflächige Photovoltaikanlage Haidschachen-Grube“ vor.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.08.2021)	
Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Änderung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:	Zur Kenntnisnahme
Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)	
Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)	
Keine Einwände. Es sind keine Anlagen von uns betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.	Es wird die Zusendung einer digitalen Planfertigung erfolgen.
Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Die Anschrift und die E-Mail-Adresse wurden in der Verteilerliste abgeändert.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.09.2021)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „PV-Anlage Heidschachen-Grube“ in Leutkirch i.A. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Zur Kenntnisnahme Dies wurde geprüft. Die Telekommunikationslinien befinden sich im südlichen Bereich. 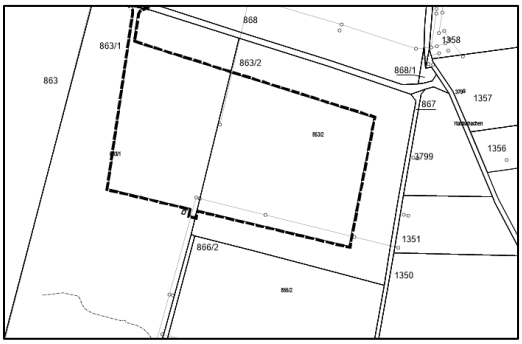 Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
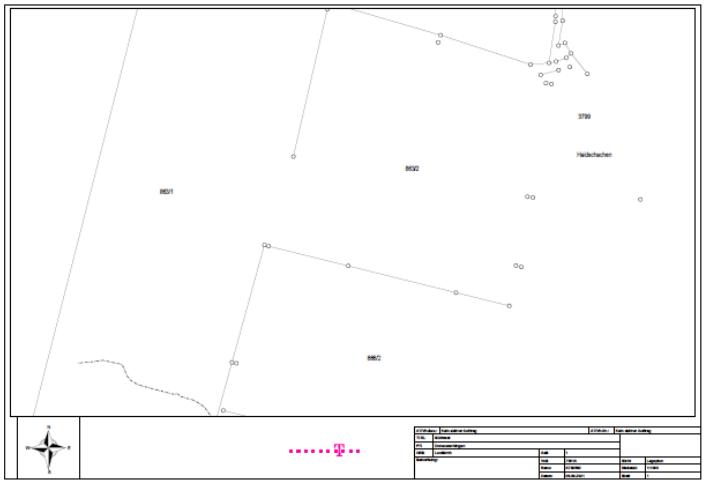	Zur Kenntnisnahme
A.8 Polizeipräsidium Ravensburg- Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 02.08.2021)	
Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
A.9 IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 04.08.2021)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen. Bitte senden Sie der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben in Zukunft zur Einholung unserer Stellungnahme bzw. im Rahmen der Beteiligung an Planungsverfahren alle Unterlagen an bauleitplanung@weingarten.ihk.de	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
A.10 Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu- Öffentliche Ordnung, ÖPNV (Schreiben vom 05.08.2021)	
Seitens der Polizei ist unten stehende Stellungnahme zu o.g. Anhörung eingegangen. Der Fachbereich Öffentliche Ordnung schließt sich der Stellungnahme der Polizei an.	Zur Kenntnisnahme
Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen die Änderung des FNP.	Zur Kenntnisnahme
A.11 Handwerkskammer Ulm (Schreiben vom 02.09.2021)	
Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Thüga Energienetze GmbH (Schreiben vom 21.09.2021)	
Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 2. August 2021. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.	Zur Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.